

Die Satzungskommission legt den Entwurf einer Satzungsänderung vor

Die 31. Folge der „Mitteilungen“ enthält allein den Entwurf einer Neufassung der organisatorischen Paragraphen der Satzung der Humanistischen Union. Die Satzungskommission legt ihn hiermit allen Mitgliedern zur Diskussion vor.

Eine Änderung der Satzung hat sich aufgrund der Entwicklung der HU als notwendig erwiesen. Vor allem soll statt der zufällig zusammengesetzten Mitgliederversammlung eine Delegiertenkonferenz eingeführt werden. Die Satzungsänderungen aber, die die Mitgliederversammlung 1965 in Darmstadt nach langen Auseinandersetzungen und mit vielfältigen Kompromissen beschlossen hatte, führten nachträglich zu erneuten Auseinandersetzungen in der Mitgliedschaft, insbesondere als das Registergericht die Änderungen wegen Formfehlern nicht eintragen wollte. Um eine Möglichkeit zur Versachlichung der Satzungsdebatte zu schaffen und um außerdem zu ermöglichen, daß die unterschiedlichen Vorschläge für eine Satzungsreform sachgemäß bearbeitet werden konnten, wählte der Verbandstag der HU am 5./6. November 1966 in Kassel eine Satzungskommission mit dem Auftrag, für die Mitgliederversammlung 1967 einen Entwurf zur Neufassung der organisatorischen Bestimmungen der HUSatzung vorzulegen. Die Kommission setzt sich zusammen aus den Herren Dr. Klaus Brockhaus, Münster; Prof. Dr. Wilfried Gottschalch, Berlin; Erwin Lautz, Altendorf/Essen; Dr. Thomas von der Vring, Hannover, und Gerd Hirschauer, München (der anstelle des aus Gesundheitsgründen verhinderten Vorsitzenden Dr. Gerhard Szczyzny trat).

Die Kommission hat nach schriftlichen Vorarbeiten am 6./7. Mai 1967 in Hannover getagt. Das Ergebnis ihrer Arbeit ist der nachfolgende Entwurf einer Satzungsänderung und dessen Begründung. Für das Protokoll der Sitzung zeichnet Dr. Thomas von der Vring verantwortlich, der auch im Auftrag der Kommission die Begründung des Entwurfs verfaßte. Die Texte wurden in der schriftlichen Fassung vor dieser Veröffentlichung von den Kommissionsmitgliedern noch einmal geprüft.

Das Verfahren

Der Entwurf der Satzungskommission wird den Mitgliedern hier zur Diskussion vorgelegt. Die Kommission erbittet Änderungsvorschläge zum Entwurf bis spätestens zum 31. August 1967. Nach diesem Termin eingehende Vorschläge können nicht mehr mit Sicherheit berücksichtigt werden.

Die Kommission bittet alle Mitglieder, die Änderungsvorschläge vorlegen möchten, vorher die Argumente, die die Kommission in der Begründung zum Satzungsentwurf für ihre Formulierung der Paragraphen vorträgt, eingehend zu erwägen.

Im September wird die Kommission erneut zusammentreten, um über die eingegangenen Änderungsvorschläge zu beraten und sie gegebenenfalls in den Entwurf einzuarbeiten.

Ein endgültiger Satzungsentwurf für die Mitgliederversammlung 1967 wird dann von der Satzungskommission gegebenenfalls in den „Mitteilungen“ im Oktober 1967 vorgelegt werden. Danach müssen erneute Änderungsanträge zur Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.

Termin der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand zunächst für den 4./5. November in Kassel angesetzt wurde, kann aus technischen Gründen nicht zu diesem Termin stattfinden. Sie muß auf den 18./19. November 1967 (oder 25./26.) verlegt werden. Ort bleibt Kassel. Eine genaue Mitteilung über den Termin wird in Kürze erfolgen.

I. Entwurf einer Änderung der Satzung der Humanistischen Union

Die Paragraphen 1 bis 5 der gültigen Satzung bleiben unverändert bestehen. Sie lauten:

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Humanistische Union“.
2. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in München.

§ 2

Es ist der Zweck und die Aufgabe des Vereins, alle Bestrebungen zu fördern, welche

1. die ungehinderte Entfaltung aller religiösen, philosophischen, weltanschaulichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Strömungen in der Bundesrepublik gewährleisten,
2. es dem einzelnen Bürger gestatten, von seinen im Grundgesetz garantierten Rechten der individuellen Lebensgestaltung, der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnis-, der Meinungs-, Informations- und Koalitionsfreiheit ohne Furcht vor Nachteilen Gebrauch zu machen,
3. die Unabhängigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie aller Bereiche, in denen gesamtgesellschaftliche und sachliche Aufgaben zu lösen sind, gegenüber Machtansprüchen konfessioneller und weltanschaulicher Gruppen zu wahren suchen,
4. der Festigung demokratischer Solidarität und Toleranz insbesondere auf dem Gebiet der Erziehung dienen.

§ 3

Der Verein lehnt alle Tendenzen ab, welche an die Stelle der freiheitlich-demokratischen Ordnung, wie sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vorsieht, eine weltanschaulich gebundene Ordnung setzen wollen.

§ 4

Um den unter § 2 aufgeführten Zweck zu erreichen, wird der Verein Ortsverbände und Arbeitsgemeinschaften ins Leben rufen, Tagungen, Vorträge und Diskussionen veranstalten, Schriften und Informationsdienste herausgeben, wissenschaftliche Untersuchungen durchführen, Gutachten erstellen, Rechtsmittel in Anspruch nehmen und Rechtsschutz gewähren.

§ 5

Der Verein hat keine parteipolitischen oder auf wirtschaftlichen Gewinn gerichteten Ziele.

Der Auftrag für die Satzungskommission bezog sich darauf, einen Änderungsvorschlag für die Satzungsbestimmungen auszuarbeiten, die die Organisationsstruktur der HU betreffen. Es sollte ein Satzungsentwurf ermittelt werden, durch den – unter Berücksichtigung aller Diskussionsbeiträge zum Problem aus

zwei Jahren – der HU eine möglichst demokratische und möglichst wirksame Organisation gegeben wird. Der Entwurf einer Neufassung beginnt mit § 6. Teils wurden neue Bestimmungen eingeführt, teils bestehende Bestimmungen mehr oder weniger umformuliert, teils bestehende Bestimmungen auch nur unter einer neuen Paragraphennummer wieder übernommen (s. dazu den „Leitfaden“ auf Seite 8).

* * *

§ 6 (Die Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliedschaft in der Urabstimmung,
- b) die Delegiertenkonferenz,
- c) der Vorstand,
- d) der Verbandstag,
- e) der Beirat,
- f) der Ehrenrat.

§ 7 (Urabstimmungen)

1. Die Vereinsmitglieder entscheiden in geheimer und schriftlicher Urabstimmung über Beschlüsse der Delegiertenkonferenz oder des Vorstandes auf Begehren eines Zehntels der Mitglieder oder eines Drittels der Delegierten oder des Vorstandes oder eines Drittels der Ortsverbandsvorstände. Eine Urabstimmung über satzungsändernde Beschlüsse der Delegiertenkonferenz kann nur binnen sechs Wochen nach deren Bekanntmachung begehrt werden.

2. Für die Aufhebung eines zur Urabstimmung gestellten satzungsändernden Beschlusses oder eines Auflösungsbeschlusses der Delegiertenkonferenz genügen die Stimmen von mehr als einem Viertel der Mitglieder. Für die Aufhebung anderer zur Urabstimmung gestellter Beschlüsse der Delegiertenkonferenz oder des Vorstandes sind die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens die Stimmen von mehr als einem Viertel der Mitglieder erforderlich.

3. Die Regelung und die unverzügliche Durchführung von Urabstimmungen obliegen dem Vorstand. Die Ergebnisse von Urabstimmungen sind den Mitgliedern bekanntzumachen.

§ 8 (Die Delegiertenkonferenz)

1. Die Delegiertenkonferenz besteht aus 50 Delegierten, die von den Vereinsmitgliedern vor jeder Delegiertenkonferenz gewählt werden. Jedes Mitglied des Vereins hat in der Delegiertenkonferenz Teilnahme- und Rederecht.

2. Die Delegiertenkonferenz berät und beschließt über die ihr vorgelegten oder aus ihrer Mitte kommenden Anträge, insbesondere über die vergangene und zukünftige Tätigkeit des Vorstandes, die Entlastung des bisherigen Vorstandes, die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Mitgliederbeiträge sowie über Satzungsänderungen.

3. Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand, den Ehrenrat, den Diskussionsredakteur und zwei Revisoren. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins. Der Vorsitzende wird in gesonderter Wahlhandlung gewählt.

4. Die Delegiertenkonferenz ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend ist.

5. Ihre Beschlüsse werden privatschriftlich beurkundet und von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 9 (Einberufung von Delegiertenkonferenzen)

1. Eine ordentliche Delegiertenkonferenz ist alle zwei Jahre vom Vorstand einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Delegiertenkonferenz ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er selbst oder ein Zehntel der Mitglieder oder ein Drittel der Ortsverbandsvorstände es verlangt. Der Antrag muß einen Tagesordnungsvorschlag enthalten und schriftlich begründet sein.

3. Ort und Zeitpunkt einer Delegiertenkonferenz sind den Mitgliedern zugleich mit der Aufforderung zur Delegiertennominierung mitzuteilen. Die Ankündigung einer ordentlichen Delegiertenkonferenz muß spätestens drei Monate, die Ankündigung einer außerordentlichen Delegiertenkonferenz zwei Monate vor ihrem Zusammentritt erfolgen.

4. Anträge der Mitglieder und der Vereinsgliederungen an die Delegiertenkonferenz müssen einen Monat vor dem Zusammentritt beim Vorstand eingegangen sein. Sie sind den Mitgliedern ebenso wie die Vorstandsanträge umgehend bekanntzugeben.

5. Zur Delegiertenkonferenz sind die Delegierten und Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages einzuladen.

6. Sofern besondere Umstände es erfordern, können die eine außerordentliche Delegiertenkonferenz betreffenden Fristen vom Vorstand mit Zustimmung des Ehrenrates verkürzt werden.

§ 10 (Die Wahl der Delegierten)

1. Zur Wahl der Delegierten wird das Vereinsgebiet vom Vorstand im Einvernehmen mit den Ortsverbandsvorständen in nicht mehr als zehn Wahlbezirke gegliedert. Jeder Wahlbezirk entsendet so viele Delegierte, wie ihm aufgrund der Zahl der in ihm wohnenden Mitglieder zustehen.

2. Zur Nominierung von Kandidaten sind zehn Mitglieder sowie jede Ortsverbands-Mitgliederversammlung des entsprechenden Wahlbezirks berechtigt. Wählbar ist jedes Mitglied.

3. Gewählt wird geheim und schriftlich. Jedes Mitglied eines Wahlbezirks hat so viele Stimmen, wie Bezirksdelegierte zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind die Kandidaten, die in ihrem Bezirk die meisten Stimmen erhalten. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so geht sein Mandat an den Kandidaten mit der nächsthohen Stimmenzahl über.

4. Die Regelung und Durchführung der Wahlen obliegt dem Vorstand. Die Ergebnisse sind allen Vereinsmitgliedern bekanntzumachen.

§ 11 (Der Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei bis sechs weiteren Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Delegiertenkonferenz.

2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte hauptamtliche Geschäftsführer bestellen.

3. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

4. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Im Behinderungsfall überträgt der Vorstand die Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden einem anderen Vorstandsmitglied.

5. Im übrigen nimmt der Vorstand die Geschäftsverteilung unter seinen Mitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode selbst vor. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 (Der Verbandstag)

1. Der Verbandstag besteht aus dem Vorstand, den Vorsitzenden der Ortsverbände und den Mitgliedern des Beirats. Er wird in den Jahren ohne Delegiertenkonferenz, darüber hinaus jederzeit auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Ortsverbandsvorstände vom Vorstand einberufen.

2. Der Verbandstag erörtert die laufenden organisatorischen und programmatischen Fragen.

§ 13 (Der Beirat)

1. Der Beirat berät den Vorstand in allen Sachfragen.

2. Die Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die sich durch ihre wissenschaftliche Tätigkeit, durch ihr künstlerisches, publizistisches oder öffentliches Wirken um die Ziele und Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand berufen.

§ 14 (Der Ehrenrat)

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder und Angestellte des Vorstandes sowie von Ortsverbandsvorständen können nicht zugleich Mitglieder des Ehrenrates sein.

2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der ordentlichen Delegiertenkonferenz gewählt. Zu ihrer Wahl hat jeder Delegierte zwei Stimmen. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen.

3. Der Ehrenrat faßt seine Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ernennen die übrigen Mitglieder des Ehrenrates einen Nachfolger.

§ 15 (Die Mitgliedschaft im Verein)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mit ihrem Beitritt erkennt sie die Satzung des Vereins an.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschuß.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 16 (Ausschlüsse und Amtsenthebungen)

1. Der Ehrenrat kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes oder der Delegiertenkonferenz aus dem Verein ausschließen, wenn es die Bestrebungen des Vereins gröblich geschädigt hat oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Aufforderung länger als ein Jahr nicht nachgekommen ist. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds durch den Vorstand bedarf der Zustimmung des Ehrenrates.

2. Ebenso kann der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes oder der Delegiertenkonferenz ein Mitglied seines Amtes im Verein oder in einer Gliederung des Vereins entheben, wenn dessen Amtsführung die Bestrebungen des Vereins verletzt oder das Ansehen oder den Bestand des Vereins gefährdet. Das Recht zur erneuten Kandidatur bleibt davon unberührt.

Die betreffenden Mitglieder oder ein von ihnen beauftragtes Mitglied sind vom Ehrenrat zuvor zu hören.

4. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.
5. Um einer akuten Schädigung des Vereins vorzubeugen, kann der Vorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten als Mitglied oder als Amtsträger des Vereins oder einer seiner Gliederungen mit sofortiger Wirkung vorläufig entbinden. Ist von dieser Maßnahme ein Mitglied des Vorstandes betroffen, so bedarf der Beschluß der Zustimmung von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.
6. Mit der Suspendierung ist der Antrag auf Ausschuß oder Amtsenthebung verbunden. Stimmt der Ehrenrat dem Antrag nicht binnen vier Wochen zu, so gilt die Suspendierung als aufgehoben.
7. Der Ehrenrat erläßt ein Reglement für Ausschlüsse, Amtsenthebungen und Suspendierungen. Es ist den Mitgliedern des Vereins bekanntzugeben.

§ 17 (Der Diskussionsredakteur)

1. Der Diskussionsredakteur ist verantwortlich für die Gestaltung eines allen Meinungen offenstehenden vereinsinternen Diskussionsorgans. Er hat darauf hinzuwirken, daß die vereinsinterne Diskussion vor der gesamten Vereinsöffentlichkeit stattfindet.

2. Der Diskussionsredakteur kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
3. Er ist vom Vorstand und den Gliederungen des Vereins in seiner Arbeit zu unterstützen.

§ 18 (Die Gliederungen des Vereins)

1. Die Gliederungen des Vereins sind
 - a) Ortsverbände,
 - b) Regionalkonferenzen,
 - c) zentrale und regionale Fachausschüsse.
2. Die Gliederungen des Vereins wirken an der Meinungs- und Willensbildung des Vereins mit. Die Mitarbeit in ihnen steht allen Mitgliedern offen. Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Zahlung von Sonderbeiträgen, ergeben sich aus der Mitarbeit in Vereinsgliederungen nicht.
3. Der Vereinsvorstand ist befugt, das Finanzgebahren der Vereinsgliederungen zu kontrollieren. Die Anstellung hauptamtlicher Kräfte durch Vereinsgliederungen bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes.
4. Im übrigen übernimmt der Verein keine Haftung für die Handlungen der Vereinsgliederungen.

§ 19 (Ortsverbände)

1. Auf Antrag von sieben Mitgliedern aus einer Gemeinde oder auf Initiative des Vorstandes beruft dieser zur Gründung eines Ortsverbandes alle Mitglieder aus dieser Gemeinde zu einer konstituierenden Versammlung ein.

2. In einer Gemeinde kann es nicht mehr als einen Ortsverband geben. Anspruch auf Mitwirkung an der Tätigkeit eines Ortsverbandes haben

- a) alle in der betreffenden Gemeinde wohnenden Mitglieder,
- b) alle Mitglieder aus benachbarten Gemeinden ohne Ortsverband, sofern sie den Wunsch auf Mitwirkung erklärt haben.

Der Vereinsvorstand informiert alle Mitglieder über das Bestehen von Ortsverbänden.

3. Ein Ortsverband entscheidet in Mitgliederversammlungen oder Urabstimmungen. Er wählt einen Vorstand und gibt sich eine Satzung, die der Bestätigung durch den Vereinsvorstand bedarf. Der Vereinsvorstand erläßt Vorschriften für die Ortsverbandssatzungen, insbesondere bezüglich der Durchführung örtlicher Urabstimmungen sowie der Einberufung örtlicher Mitgliederversammlungen.

4. Beschlüsse und Wahlen von Ortsverbandsmitgliederversammlungen und Ortsverbandsvorständen kann der Vereinsvorstand suspendieren, indem er über sie eine Urabstimmung der in Abs. 2 genannten betreffenden Mitglieder ansetzt. Beschlüsse von Ortsverbandsvorständen betreffend § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2 sowie Kandidatennominierungen durch Ortsverbandsmitgliederversammlungen sind von diesem Suspendierungsrecht ausgenommen.

§ 20 (Regionalkonferenzen)

1. Im Einvernehmen mit den Ortsverbandsvorständen gliedert der Vorstand das Vereinsgebiet in Regionen.

2. Auf Verlangen eines Drittels der Ortsverbandsvorstände einer Region oder auf eigenen Wunsch beruft der Vorstand die Ortsverbandsvorstände dieser Region zu einer Regionalkonferenz ein. Vor einer Delegiertenkonferenz oder einem Verbandstag sollen Regionalkonferenzen aller Regionen einberufen werden.

3. An einer Regionalkonferenz können alle Mitglieder einer Region sowie Vertreter des Vorstandes teilnehmen.

4. Die Organisation der Regionalkonferenzen obliegt dem Vorstand.

§ 21 (Fachausschüsse)

1. Im Einvernehmen mit dem Beirat richtet der Vorstand Fachausschüsse ein, beruft deren Mitglieder und koordiniert deren Tätigkeit.

2. Darüber hinaus steht es den Regionalkonferenzen und Ortsverbänden frei, regionale oder örtliche Fachausschüsse einzurichten.

§ 22 (Die Finanzordnung)

1. Die Mitglieder entrichten den von der Delegiertenkonferenz festgesetzten Mitgliedsbeitrag an den Vorstand. Der Vorstand ist befugt, im Ausnahmefall den Beitrag für einzelne Mitglieder zu ermäßigen.

2. Die Zuweisung von Geldern aus der Vereinskasse an Vereinsgliederungen bleibt im Ermessen des Vorstandes. Er beschließt dafür ein Reglement, das den Mitgliedern bekanntzumachen ist.

3. Das Finanzgebahren des Vorstandes wird von zwei Revisoren kontrolliert, die von jeder ordentlichen Delegiertenkonferenz zu wählen sind und der folgenden Delegiertenkonferenz zu berichten haben. Den Revisoren ist vom Vorstand jederzeit Einblick in alle die Finanzen betreffenden Unterlagen zu gewähren.

4. Die Einnahmen, das Vermögen sowie etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, begünstigt werden.

5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mit-

gliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 23 (Haftung der Mitglieder)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen und mit ihren etwa rückständigen Beiträgen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 24 (Satzungsänderung und Auflösung)

1. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur von drei Vierteln der in einer Delegiertenkonferenz anwesenden Delegierten beschlossen werden. Anträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung oder der Auflösung sind den Delegierten mit der Einladung zur Delegiertenkonferenz schriftlich mitzuteilen.

2. Solche Beschlüsse erhalten sechs Wochen nach ihrer Bekanntmachung Gültigkeit, sofern nicht gem. § 7 eine Urabstimmung über sie begehrt wird und sie in dieser Urabstimmung nicht aufgehoben werden.

§ 25 (Verwendung des Vermögens bei Auflösung)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an das Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Mitgliederversammlung in Kassel wird, um verschiedene Paragraphen der neu zu verabschiedenden Satzung rechtzeitig wirksam zu machen, einige satzungsändernde Übergangsbestimmungen (nach § 18 der gültigen Satzung) beschließen müssen. Formulierungen für solche Übergangsbestimmungen wird die Satzungskommission vor der Versammlung zusammen mit dem endgültigen Satzungsentwurf vorlegen.

Diese Übergangsbestimmungen sollen regeln, daß eine Urabstimmung (nach § 7 dieses Entwurfs) über die neu zu beschließende Satzung ermöglicht wird, daß schon die Mitgliederversammlung den im Satzungsentwurf vorgesehenen Ehrenrat, den Diskussionsredakteur und die Revisoren wählen kann und daß diese Gewählten ihre Rechte und Pflichten schon nach den neu zu verabschiedenden Satzungsbestimmungen (vorbehaltlich einer eventuellen Urabstimmung) ausüben können.

Solche Übergangsbestimmungen sind notwendig, weil sonst die vorgesehenen Funktionen erst von einer Delegiertenkonferenz – also erst im Jahre 1969 – eingerichtet werden könnten.

II. Begründung des Entwurfs zur Satzungsänderung

Aus der Tatsache, daß alle HU-Mitglieder definitionsgemäß dasselbe Organisationsziel anstreben, Konsequenzen für die innere Struktur der HU abzuleiten, ist problematisch. Eine dieser These entsprechende Einengung des Begriffs „Interesse“ verliert unsere Fragestellung aus dem Auge. Die Frage lautet nicht: Braucht die HU Instrumente für die Vermittlung divergierender Gruppeninteressen, also Clearinginstanzen, die in die Satzung einzubauen wären? Sondern die Ausgangsfrage lautet: Wie sieht die effektivste Organisationsform für die HU aus? Das heißt: Welche Organisationsform bewirkt die wenigsten Störungen? Das ist eine praktische Frage. Um sie zu beantworten bedarf es einer Analyse der Konfliktgefahren in der HU.

Gegenstand dieser Analyse sind in der Tat die HU-Mitglieder in ihrem Verhältnis zur HU. Aber hier geht es weniger um deren objektive Interessen als vielmehr um subjektive Einstellungen und Reaktionsweisen. Es empfiehlt sich, die Satzungsreform an den Erfahrungen zu orientieren, die die HU bisher mit ihren Mitgliedern gemacht hat. Die zurückliegenden und fortwährenden Konflikte sind Anschauungsmaterial dafür. Eine Untersuchung ihrer Ursachen und ihrer Wirkungsweisen könnte der Reform den Weg weisen.

In der bislang publizierten Diskussion über die Organisationsfrage hat allein Prof. Hochheimer (Mitteilungen 28, S. 12f) diese Frage behandelt. Er sagt u. a.:

„Je zahlreicher und zahlenreicher (die Mitglieder) anwachsen, um so energiereicher und funktionsbedürftiger gestaltet sich das Vereinsleben. Damit konstituieren sich ‚natürlicherweise‘ übliche Faktoren und Vektoren menschlichen Zusammenlebens. Zu diesen gehören beispielsweise konservative wie reformative, restaurative wie progressive Tendenzen, damit auch solche von Gegenspannungen und Durchsetzung von Macht.“

Es ist sinnlos, das zu mißbilligen. Es sind Tatsachen, die im Wesen der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung beruhen. Sie zu ignorieren heißt, sich ihnen zu unterwerfen. Es geht vielmehr darum, ihre negativen Wirkungen zu überwinden.

Ein kurzer Blick auf die Organisationsdebatte bestätigt die weiteren Ausführungen Prof. Hochheimers:

„Aus der lebhaften und bunten Diskussion um ihre (der HU) Organisationsform wird deutlich, daß die verschiedenen Organe, wie Bundesvorstand, Beirat, Verbandstag und Ortsverbände, sich selbst wie gegenseitig äußerst verschieden verstehen. Die Standpunkte reichen von zentralistischem Führungsanspruch bis zu revolutionären und separatistischen Tendenzen. Hinter Ansprüchen von Hierarchie und Mitbestimmung treten die gemeinsam verbindlichen Grundsätze mitunter schon in den Hintergrund.“

Der letzte Satz konkretisiert die Aufgabe der Organisationsdiskussion. Es muß eine Organisationsform gefunden werden, die solchen entfremdeten Konflikten den Boden entzieht, soweit das eben möglich ist.

Die HU als eine besonders zur Einigkeit neigende Organisation zu betrachten, nur weil es in ihr nicht um Lohn und Gehalt oder die Staatsmacht geht, ist eine gefährliche Verkenntnis der Wirklichkeit. In Wirklichkeit ist die HU als typische Intellektuellenorganisation erheblich konfliktsgeneigt. Intellektuellen widerstrebt alle Solidarität, denn individuelle Durchsetzung ist ihr Existenzprinzip. Beispielsweise hängt die existentielle Position von Intellektuellen von ihrem Ruf, vom Klang ihrer Namen ab. Erfahrungsgemäß prägen solche Existenzbedingungen das Verhalten der Intellektuellen auch dort, wo es unsinnig ist. – Gemeinsamkeit bedeutet dagegen prinzipielle Hintanstellung der eigenen Person, des eigenen Namens.

Während eine Arbeiterorganisation ohne Beeinträchtigung ihrer Wirksamkeit autoritär und straff strukturiert sein kann, erfordert eine Intellektuellenorganisation ein großes Maß an Zwanglosigkeit und Liberalität. Wesentlich ist die Empfindlichkeit der Intellektuellen, ihre projektive Neigung, Obervorteilung zu argwöhnen und auf jede Andeutung von Zwang rebellisch zu reagieren – und sei der Anlaß noch so unbedeutend. Bezeichnend ist auch die Tendenz, sich persönlich verletzt zu fühlen. – Dieser Mimosenhaftigkeit steht als gänzlich unpassendes Komplement die tendenzielle Brückheit in der Ausübung von Autorität gegenüber, die starke Versuchung zu bloßer Machtdemonstration und das Verlangen nach Ehrerbietung – obgleich all das die maximale Autoritätsausübung nur behindern kann.

Jedoch widerstreben Intellektuelle nicht unbedingt der Organisation. Ihr Verhalten ist widersprüchlich. Einher mit ihren integrationsfeindlichen Reaktionsweisen geht eine starke Sehnsucht nach Gemeinsamkeit, der Wunsch, es möchten doch alle endlich mit dem Rivalisieren aufhören. Das kann sich in plötzlichen Gemeinsamkeitseuphorien ausdrücken, die allerdings nur von kurzer Dauer sind und überdies recht brutale, totalitäre Formen annehmen können.

Aus alledem ergibt sich, daß die Zusammenarbeit in einer Intellektuellenorganisation desto besser ist, je liberaler und zwangloser sie sich gestaltet. Andererseits besteht die Gefahr, daß sie von Fall zu Fall in Explosionen kulminiert, die die Organisation selbst bedrohen. Wirksame Handlungsfähigkeit der Führungsinstanzen ist also ebenfalls unabdingbar. Beides vereinen zu wollen bedeutet, bei straffer Formalstruktur auf einen sparsamen Gebrauch von Autorität hinzuwirken.

Die Aufgabe der Organisationsinstanzen ist es nicht zuletzt, stets beruhigend und dämpfend zu wirken. Das ist natürlich durch Satzungsbestimmungen nicht zu gewährleisten. Aber sie können doch die Auswirkungen der Zentralautorität dämpfen. Sie können den Vorstand darauf verweisen, zunächst den Weg des moralischen Drucks zu gehen. Gedämpfte Autoritätsmittel, die die Alternative von Kapitulation und Rebellion ver-

meiden, können schon deshalb im Sinne effektiver Organisation funktionieren, weil gerade diese Alternative die primäre Ursache für machtprobenartige Konflikte ist.

Autorität wird von Intellektuellen akzeptiert, wenn sie sich als neutrale Sachautorität darstellt. Alle autoritativen Organe haben für sie schiedsrichterliche Funktion. Das bedeutet u. a., daß deren Legitimation unanfechtbar sein muß. Wird es auch von dem Bemühen der Verbandsinstanzen abhängen, streng darauf zu achten, daß sie allseitig als „neutral“ angesehen werden, so ist es doch wichtig, daß die Satzungsregeln jeden Verdacht illegitimer Autorität, jede Manipulationsmöglichkeit bei der Machtzuweisung ausschließen. Die Satzungsregeln sollen nicht kompliziert sein; aber sie müssen doch jedem Mitglied als „gerecht“ erscheinen und die Autoritätszuweisung eindeutig bestimmen. So ist ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung möglicher Organisationsstrukturen, ob sie den Eindruck aufkommen lassen, sie begünstige irgendeine Personengruppe. Zugleich muß die Satzung zum Ausdruck bringen, daß sie auch die Widerspruchsneigung der Mitglieder nicht ignoriert, daß Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Gruppen als legitim anerkannt werden, solange sie dafür vorgesehene Kanäle benutzen. Es bedarf formeller Kanäle, um Minderheiten die Möglichkeit zu geben, sich an die neutralste Autorität, die Gesamtheit, zu wenden.

Zur Neutralisierung der Verbandsautorität und damit zur Dämpfung von Konfliktsneigungen dienen folgende Prinzipien:

1. Egalitäres Wahlverfahren – Wahlstimmen müssen stets denselben Zählwert haben.

2. Ausschluß von Manipulationsmöglichkeiten bei der Zusammensetzung der Legislative.

3. Keine formellen Unterschiede zwischen „einfachen“ und Ortsverbandsmitgliedern.

4. Möglichkeit für qualifizierte Minderheiten, ihren Widerspruch in Form einer vetoartigen Anrufung der Vereinsmitgliedschaft zur Geltung zu bringen.

5. Trennung zwischen politischer Lenkungsorganisation und sachbezogener Leistungsorganisation.

6. Ausgliederung der rein judikativen Funktionen aus der Kompetenz des Vorstandes, insbesondere des Ausschlusses von Mitgliedern. Das ausschließende Gremium muß in besonderem Maß als unparteiisch erscheinen.

7. Neutralisierung der Kommunikation zwischen den Mitgliedern. Die Kontrolle des Vorstandes über die Diskussion der Mitgliedschaft erzeugt stets Konflikte.

8. Veröffentlichung fester Regeln, nach denen die Exekutive den dezentralen Stellen Geld zuteilt. Der Eindruck, es könne hier willkürlich verfahren werden, darf nicht entstehen, wenn gleich große Flexibilität erforderlich ist.

Das braucht und soll nicht eine Drosselung oder Dezentralisierung der Vereinsexekutivgewalt bewirken. Im Gegenteil: diese liberalisierenden Veränderungen erlauben gerade die Aufrechterhaltung der für die HU notwendigen zentralen und beweglichen Exekutivstruktur.

Genaugenommen geht es in dieser Diskussion nicht um die Demokratisierung der Satzung. Die bisherige Satzung ist unbestreitbar demokratisch. Sie ist nur nicht geeignet, destruktive Momente der Demokratie auszuschließen, sondern provoziert sie gar durch ihre konfliktsfördernde Unbestimmtheit. Neben dieser funktionalen Anpassung der Satzung geht es um die Demokratisierung der Kommunikationsstruktur, d. h. des vor der Entscheidungsstruktur liegenden Bereiches, den die formale Tradition ungerührt läßt. Die demokratisch legitimierten Verbandsinstanzen können ihre Autorität erst dann ohne destruktive Konflikte ausüben, wenn zu der Entscheidungsstruktur ein liberal geordneter, vor unnötigen autoritären Eingriffen geschützter Bereich der Meinungsbildung, eine funktionierende Vereinsöffentlichkeit, hinzutritt. Die Funktion der Garantie eines freien, nicht der Exekutive unterworfenen Wettbewerbs der Meinungen ist es gerade, „revolutionäre“ Bestrebungen sinnlos zu machen.

Die ganz normalen Meinungsverschiedenheiten der Mitglieder

haben in den vergangenen Jahren deshalb einen „revolutionären“ Charakter angenommen und zugleich „gegenrevolutionäre“ Tendenzen provoziert, weil die Organisationsform der HU für sie keine integrativen und beruhigenden Kanäle besaß. Jeder, dem eine Entscheidung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung mißfiel, stand vor der harten Alternative, entweder zu kapitulieren und seinen Widerspruch ohne Aussicht auf Wirksamkeit resignierend zu Protokoll zu geben oder mehr oder weniger offen zu rebellieren.

Im einzelnen:

1. Die Form der Legislative (zu §§ 8 u. 9 des Entwurfs)

Der Wunsch, es bei der Mitgliederversammlung zu belassen, ist an sich sympathisch. Doch da die Legislative stets über umstrittene Fragen zu entscheiden haben wird – auch noch bei extensiver Urabstimmungsdemokratie –, muß großes Gewicht auf ihre unanfechtbare Legitimierung, im Namen aller Mitglieder zu sprechen, gelegt werden. Gerade die Kritiker der Darmstädter Beschlüsse haben vielfach die Legitimität der Darmstädter MV in Frage gestellt. Daraus ist die Zerreißprobe wesentlich entstanden. Eine auf unanfechtbare Weise zustande gekommene Delegiertenkonferenz würde es unmöglich machen, ihre Beschlüsse für illegal zu erklären.

Die Einführung einer Delegiertenkonferenz anstelle der bisherigen zentralen Mitgliederversammlung ist deshalb notwendig. Allerdings ist es empfehlenswert, allen Mitgliedern Teilnahme- und Rederecht einzuräumen.

Die Frage war, ob die Vorstandsmitglieder ein Stimmrecht ex officio in der Delegiertenkonferenz erhalten sollen. Das sollte zwar keine Streitfrage sein. Doch da die Delegiertenzahl klein gehalten werden soll, erscheint es uns als demokratischer, das Stimmrecht den Delegierten vorzubehalten.

Ein Vergleich der Darmstädter Mitgliederversammlung mit dem Kasseler Verbandstag zeigt, daß die Bereitschaft zur Versöhnung und Verständigung desto größer ist, je persönlicher die Atmosphäre. Sobald die Teilnehmer in Kassel sich persönlich identifiziert hatten, lockerte sich die zunächst sehr schroffe Atmosphäre spürbar. Es sollten deshalb nicht so viele Delegierten entsandt werden, daß die Mehrzahl anonym bleibt. 50 Delegierte halten wir für ausreichend.

2. Die Wahl der Delegierten (zu § 10 des Entwurfs)

Wie sollen die Delegierten gewählt werden? – An dieser zentralen Frage haben sich die vergangenen Auseinandersetzungen wesentlich entzündet. Zwei Positionen standen sich diametral entgegen: Briefliche Urwahl der Delegierten durch alle Mitglieder oder Wahl in Ortsverbandsmitgliederversammlungen. In der Auseinandersetzung verschränken sich zwei zu trennende Fragen: a) Ist die Briefwahl wünschenswert? b) Welche Rolle spielen die Ortsverbände in der zentralen Willensbildung?

Die Gegner der Briefwahl sehen in ihr eine Gefahr für die Demokratie. Sie fördere den elitären Charakter der HU, da sich die isolierten Mitglieder nur an der Popularität abstrakter Namen zu orientieren vermöchten. Demgegenüber könnten die örtlichen Mitgliederversammlungen durch Information und Diskussion angemessen über die tatsächliche Qualifikation der Kandidaten entscheiden.

Genaugenommen zielen diese Argumente nicht primär auf die Entscheidungsstruktur des Vereins, sondern auf die Struktur der Meinungsbildung. Es wird angenommen, daß rationale Meinungsbildung bisher im Rahmen der Ortsverbände funktioniert habe. Daraus ließen sich jedoch zwei alternative Konsequenzen ziehen: Entweder würde man das Wahlrecht de facto jenen Mitgliedern vorenthalten, die nicht an der örtlichen Willensbildung teilnehmen. Oder man würde die öffentliche Meinungsbildung über das Medium Mitgliederversammlung hinaus mit den Mitteln schriftlicher Kommunikation auf sämtliche Mitglieder ausdehnen.

Die faktische Ausschaltung der ortsverbandsfremden Mitglieder scheint uns aus mehreren Gründen unannehmbar zu sein: 1. Sehr viele Mitglieder vermögen nur unter finanziellen und anderen Opfern an den Ortsverbands-Mitgliederversammlungen

teilzunehmen. 2. Sehr viele Mitglieder haben nicht die Absicht, an der Ortsverbandstätigkeit teilzunehmen. 3. Das Prinzip der Demokratie verlangt die volle Egalität. 4. Sehen wir unsere Aufgabe darin, überflüssige institutionelle Konfliktursachen auszuschalten. Eine institutionelle Privilegierung der Ortsverbandsmitglieder aber muß notwendigerweise Konflikte erzeugen. Schließlich sollte nicht vergessen werden, daß eine Satzungsänderung von drei Vierteln der Mitglieder getragen werden soll.

Unser Grundsatz ist: Kein Mitglied kann Anspruch darauf erheben, daß ihm kraft Satzung Vorrechte eingeräumt werden.

Die Briefwahl aller Mitglieder ist unbestreitbar das demokratischere Verfahren — unsere Probleme sind nicht zu vergleichen mit den Problemen der Briefwahl bei politischen Wahlen. Die Nachteile der Briefwahl zu überwinden ist eine praktische Aufgabe für die Mitglieder. Durch dieses Verfahren werden die Ortsverbände gerade dazu gedrängt, sich aktiv um die Informierung und Integrierung der Ortsverbandsfremden Mitglieder zu bemühen. Sie sollen durchaus eine vorrangige Rolle, entsprechend ihrer Aktivität, in der Meinungsbildung spielen. Im Rahmen der Kandidatennominierung und -propagierung liegt eine wichtige Aufgabe, die dem Wesen der Ortsverbände entspricht. Denn der Sinn der Ortsverbände ist ja nicht die Absonderung bestimmter Mitglieder, sondern die Herstellung möglichst enger Kommunikation zwischen allen Mitgliedern, die Realisierung der formalen Demokratiechancen durch Vermittlung der Meinungs- und Willensbildung.

Anti-egalitäre, d. h. autoritäre Formalien sind keine geeigneten Mittel, um autoritären Tendenzen zu begegnen. Die einzige demokratische Methode, autoritäre Tendenzen zu überwinden, besteht in der Ausweitung einer funktionierenden Öffentlichkeit. Ein anderes Problem stellt die Unterscheidung von Orts- und Bundeslisten dar. In Darmstadt war als Kompromiß zwischen den Anhängern von Ortslisten und den Anhängern einer Bundesliste folgendes System beschlossen worden: Ortsverbände entsenden pro angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten, der Gesamtverein dagegen pro 200 aller Mitglieder einen Delegierten. Jedes Mitglied hat zwei Stimmen. Die Mitglieder von Ortsverbänden haben eine Stimme für die Bundes- und eine Stimme für die Ortsliste, die übrigen Mitglieder zwei Stimmen für die Bundesliste. Was das bedeutet, soll ein Zahlenbeispiel zeigen:

Angenommen, die HU habe 4000 Mitglieder, von denen 1500 in Ortsverbänden zusammengeschlossen sind. Über die Bundesliste wären dann 20 Delegierte zu wählen, über die Ortslisten zirka 30. Bei 100% Wahlbeteiligung würden für die 20 Bundesdelegierten 2500 erste Stimmen plus 4000 zweite Stimmen gleich 6500 Stimmen abgegeben, also pro Gewählten 325 Stimmen. Für die 30 Ortsdelegierte würden 1500 erste Stimmen abgegeben, also 50 Stimmen pro Gewählten (die Verwendung von Stimmen für unterliegende Kandidaten kann hier vernachlässigt werden).

Oder anders: 1500 Ortsverbandsmitglieder wählen zusammen 30 Ortsdelegierte plus 5 Bundesdelegierte gleich 35 Delegierte. Die übrigen 1500 Bundesdelegierten werden von 2500 Mitgliedern entsandt. 43 Ortsverbandsmitglieder und 167 andere Mitglieder entsenden in gleicher Weise einen Delegierten.

Das Stimmengewicht der Ortsverbandsmitglieder ist der Darmstädter Regelung zufolge zwischen 2,5- und 4,5mal so groß wie das der übrigen Mitglieder, je nachdem, ob der Anteil der Ortsverbandsmitglieder groß oder klein ist. Solche Ergebnisse sind unerträglich.

Die Unterscheidung zwischen Orts- und Bundesliste läßt sich nur dann mit der unverzichtbaren Forderung des gleichen Stimmengewichts vereinbaren, wenn man

- a) die Ortsvereinsmitglieder nur über Ortslisten, die übrigen Mitglieder nur über Bundeslisten abstimmen läßt, und
- b) der Bundesliste und den Ortslisten so viele zu wählende Delegierte zuzählt, wie ihrem Wahlberechtigten-Anteil entspricht.

Gegen diese einzige vertretbare Form des Kompromisses zwischen Bundes- und Ortsvereinslisten sprechen jedoch folgende Argumente:

1. Bei der erwünschten geringen Delegiertenzahl würden infolge der geringen Größe mancher Ortsvereine dennoch erhebliche Ungleichgewichte der Stimmen unvermeidlich sein. Um

annähernd gleiche Proportionen zu gewährleisten, müßten mehrere kleine Ortsverbände zu Stimmbezirken zusammengefaßt werden.

2. Wenn man aber schon mehrere Ortsvereine zu Bezirken vereinigt, was die Briefwahl erforderte, ohne zugleich die Gefahren der anonymen Entscheidung zu groß werden zu lassen, dann entfällt das Problem der gleichgewichtigen Vertretung der Ortsverbandsfremden Mitglieder, also die Notwendigkeit, eine Bundesliste einzuführen. Denn jene Bereiche, in denen keine Ortsverbände existieren, könnten in solchen Stimmbezirken ohne weiteres zusammengefaßt werden. Die Forderung nach ausgesprochenen Ortsverbandslisten wäre dagegen nur dann plausibel, wenn die Briefwahl grundsätzlich, also für alle Mitglieder, ausgeschlossen wäre.

3. Angesichts dieser Integration von Ortsverbandsmitgliedern und anderen Mitgliedern in Stimmbezirken erhalten die prinzipiellen Einwände gegen die Bundesliste größeres Gewicht. Die Vorstellung, daß auf einer Bundesliste etwa 25 bis 30 Delegierte zu wählen sind, erscheint uns als sehr bedenklich. Wenn jedes Mitglied dabei nur eine Stimme hätte, würden wenige Prominente extreme Stimmzahlen erhalten, während die Mehrzahl der Delegierten mit minimaler Stimmenzahl gewählt würde. Würde jedoch, wie es angemessen wäre, jedes Mitglied für jeden zu wählenden Delegierten eine Stimme erhalten, so ergäbe sich der irrationale Zwang, 25 bis 30 meist unbekannte Personen zu wählen. Das Resultat wäre eine Auslese nach der abstrakten Popularität von Namen und Titeln.

Alle diese Überlegungen führen uns zu dem einfachen Vorschlag, das Bundesgebiet in eine Anzahl von Wahlbezirken aufzuteilen — so klein, daß sie noch regional überschaubar sind, aber groß genug, daß wenigstens drei oder vier Delegierte auf einen Bezirk entfallen: etwa nach Bundesländern, wobei man Länder mit geringer Mitgliederzahl zusammenlegen könnte, während man andererseits z. B. Bayern oder Nordrhein-Westfalen in zwei Teile zerlegen könnte. Die Bundesliste erübrigt sich. Das Problem der Unterscheidung zwischen Ortsverbands- und übrigen Mitgliedern entfällt, denn die Zugehörigkeit zum Wahlbezirk ergibt sich automatisch nach dem Wohnsitz. Auch auf den problematischen Begriff einer Ortsverbands-Mitgliedschaft kann verzichtet werden. Und die Ortsverbände erhalten die Möglichkeit, in relativ überschaubaren Bezirken die Anonymität der Kandidaten und damit der Wahl zu überwinden.

Nach unserem Vorschlag ist die Gesamtzahl der Delegierten proportional zu der Verteilung der Mitglieder auf die Wahlbezirke zu verteilen. Um den gleichen Zählwert der Stimmen zu gewährleisten, aber auch um Pannen und Verzerrungen zu vermeiden, soll jedes Mitglied so viel Stimmen haben, wie seinem Bezirk Delegierte zu wählen sind.

An der Kandidatenaufstellung sollen die Ortsverbände aktiv mitwirken. Sowohl zehn Mitglieder, als auch die örtlichen Mitgliederversammlungen können Kandidaten für ihren Bezirk nominieren. Dabei würde man, um klare Verhältnisse zu schaffen, allgemein bekanntgeben, welcher Kandidat von welchem Ortsverband unterstützt wird. Nominierung von Delegierten durch den Bundesvorstand ex officio würde dagegen einen ungunstigen Eindruck machen. Die Wahlbezirke wären groß genug, um sicherzustellen, daß tatsächlich genügend Vorschläge gemacht werden.

3. Die Wahl des Vorstandes (zu § 8, Abs. 3)

Zu entscheiden ist zwischen der Wahl des Vorstandes durch die Mitglieder über eine Bundesliste und der Wahl durch die Delegiertenkonferenz. Gegen die Urwahl des Vorstandes haben wir keine prinzipiellen, aber zwei praktische Einwände:

- a) Die Aufgabe der Delegiertenkonferenz wird es sein, die Arbeit des Vorstandes nachträglich zu überprüfen und ihn zu entlasten. Auf die formelle Entlastung kann nicht verzichtet werden. Daher wäre es sinnwidrig, bisherige Vorstandsmitglieder erneut zur Wahl zu stellen, bevor ihnen die Delegierten-

konferenz die Entlastung erteilt hat. Folglich müßten Vorstandswahlen nach der Delegiertenkonferenz stattfinden, wobei die Delegiertenkonferenz an der Nominierung mitwirken würde. Delegierte und Vorstand können nicht gleichzeitig gewählt werden. Das würde den finanziellen Aufwand der Wahlen, der nicht unerheblich ist, verdoppeln. Überdies würde wenigstens zwei Monate lang nur ein amtierender Vorstand existieren.

b) Neue Kandidaten profilieren sich vor allem in der Delegiertenkonferenz, und auch bisherige Vorstandsmitglieder werden dort öffentlich beurteilt. Über die Profilierung von Vorstandskandidaten entscheidet deshalb de facto weitgehend die Delegiertenkonferenz, wenn sie Wahlempfehlungen beschließt. Alle Erfahrungen veranlassen zu der Erwartung, daß in einer Vorstandswahl durch 4000 Mitglieder allein durch den Zersplitterungseffekt eine mit besonderer Autorität empfohlene Liste fast immer zum Zuge kommt — insbesondere, wenn viele Kandidaten sich anbieten. Die Bedeutung der Urwahl wäre daher nur akklamatorisch.

Aus diesen Gründen befürworten wir die Wahl des Vorstandes durch die Delegiertenkonferenz.

4. Urabstimmungen (zu § 7 des Entwurfs)

Dem Wunsch, alle Mitglieder auf dem Wege der Urabstimmung über die wichtigen Fragen entscheiden zu lassen, stehen die Sorgen bezüglich möglicher plebiszitärer Entwicklungen gegenüber. Diese plebiszitären Gefahren sind in der HU nicht gering veranschlagen, spielt in ihr doch die Autorität des abstrakten Namens eine große Rolle, während zugleich die vermittelnden Zwischengliederungen zwischen isoliertem Einzelmitglied und Führung besonders schwach entwickelt sind und es infolge des partikularen Charakters der HU-Ziele auch bleiben werden. Sachfragen können in Urabstimmungen nur mit Ja oder Nein oder in Form von sehr pauschalen Alternativen entschieden werden. Einen Sinn können sie daher nur haben, wenn zwischen erheblich konfligierenden Positionen entschieden wird. Die Urabstimmung der Mitglieder sollte deshalb, abgesehen von Wahlen, eine grundsätzlich schiedsrichterliche Funktion erhalten. Sie sollte primär über Meinungsverschiedenheiten entscheiden.

Wo die Mitgliedschaft als satzungsgemäßes Organ als Schiedsrichter fungiert, müssen auch die möglichen Widersprüche, über die zu richten wäre, institutionell definiert sein, will man nicht plebiszitären Manipulationen Tür und Tor öffnen und zugleich die Entscheidungskompetenzen der Vereinsinstanzen aushöhlen. Es empfiehlt sich als einfachste Lösung, verschiedenen qualifizierten Kräften im Verein gegen Entscheidungen der Instanzen in Form eines suspensiven Vetorechts den Weg zu öffnen, den Schiedsspruch der Mitgliedschaft zu begehren. Solche Möglichkeiten werden die vorhandenen Widerspruchsneigungen kanalisieren und zugleich auflösenden Rebellionstendenzen den Boden entziehen.

Jedoch sollte die Erzwingung einer Urabstimmung für Minderheiten erschwert werden, damit eine Beschränkung der Urabstimmung auf wirklich bewegende Probleme gesichert wird. Ein Zehntel der Mitglieder oder ein Drittel der Delegierten oder ein Drittel der Ortsverbands-Vorstände als Quorum scheinen uns ausgewogene Verhältnisse zu gewährleisten. Der Vorstand sollte gegenüber Beschlüssen der Delegiertenkonferenz, besonders gegenüber Satzungsänderungen, in jedem Fall durch Mehrheitsbeschluß eine Urabstimmung begehren können. Wäre nach der Darmstädter Mitgliederversammlung dieser Weg zulässig gewesen, so wäre der HU vieles erspart geblieben.

Es ist nicht schwer, die Fragestellung einer Urabstimmung mit Vetocharakter objektiv zu regeln. Man braucht nur vorzuschreiben, daß die Urabstimmung über die angefochtenen Beschlüsse stattfindet, und das Formulierungsproblem entfällt. Wenn dagegen die Delegiertenkonferenz oder der Vorstand Probleme aus dem eigenen Kompetenzbereich selbst zur Urabstimmung stellt, bleibt die Manipulationsgefahr begrenzt, da es sich dann um Delegation eigener Rechte auf eigene Verantwort-

ung, eigentlich um Mitgliederbefragungen handelt. Solche freiwilligen Mitgliederbefragungen bedürfen keiner Regelung in der Satzung.

Dem Vetocharakter der Urabstimmung entsprechend geht es hier darum, ob ein in Frage gestellter Beschluß aufgehoben wird oder nicht. Bei einfachen Beschlüssen bedarf es für die Aufhebung naturgemäß der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei aber sichergestellt werden muß, daß eine genügend große Beteiligung erreicht wird. Die von uns vorgeschlagene Formulierung besagt, daß die ablehnende Mehrheit zugleich wenigstens ein Viertel der Mitglieder umfassen muß. Solcher Einschränkungen bedarf es zur Aufhebung einer Satzungsänderung der Delegiertenkonferenz nicht. Da der Drei-Viertel-Mehrheit als Erfordernis für Satzungsänderungen entsprechend jede Satzungsänderung von drei Vierteln der Mitglieder getragen werden sollte, sollte jede Satzungsänderung als abgelehnt gelten, wenn sich in einer Urabstimmung mehr als ein Viertel der Mitglieder gegen sie ausspricht.

5. Ausschlußordnung (zu §§ 14 und 16 des Entwurfs)

Ausschlüsse und Amtsenthebungen müssen frei von jedem Eindruck der Parteilichkeit sein. Sie sollen daher der Entscheidungsbefugnis des Vorstandes entzogen werden. Es empfiehlt sich, einen Ehrenrat einzusetzen, dessen Mitglieder von der Delegiertenkonferenz gewählt werden. Er soll so klein wie möglich sein: drei Mitglieder, die mit einfacher Mehrheit entscheiden, genügen durchaus. Eine breite Repräsentanz des Schiedsgerichts ist wünschenswert. Dem dient ein minderheitenförderndes Wahlverfahren. Einfachste Lösung: Jeder Delegierte hat zwei Stimmen. Gewählt sind die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen. Das bedeutet, daß eine starke Minderheit, falls es sie einmal geben sollte, stets einen Vertreter in den Ehrenrat wählen kann.

Anzuerkennen ist allerdings das Bedürfnis der Exekutive, im Notfall eine drohende Verbandsschädigung sofort abwenden zu können. Ein Ehrenrat wird naturgemäß nicht kurzfristig entscheiden können. Für solche Fälle genügt aber in jedem Fall die Suspension der Mitgliedsrechte bzw. des Rechts zur Ausübung eines Amtes. Das Recht zur Suspendierung von Mitgliedschaft und Amt im Sofortverfahren soll dem Vorstand gegeben werden. Die Möglichkeit zur Suspendierung mindert auch die Hemmungen des Vorstandes, die dieser gegenüber dem extrem harten Sofortausschluß hat. — Während der Suspendierung ruhen die suspendierten Rechte und Pflichten.

Mit der Suspendierung soll automatisch der mit einer Entscheidungsfrist verbundene Antrag auf endgültige Entscheidung an den Ehrenrat verbunden sein.

Ausschluß und Absetzungsanträge soll nur der Vorstand stellen dürfen, um eine Strapazierung dieses letzten Amtsweges zu vermeiden. Den Mitgliedern und Vereinsgliederungen bleibt es unbenommen, vom Vorstand einen solchen Antrag zu fordern.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sollen endgültig sein. Die Praxis, der Legislative das letzte Wort zu geben, ist disfunktional. Wird die Delegiertenkonferenz zur letzten Revisionsinstanz in Ausschlußsachen gemacht, so wird sie fast alle Fälle auch zu behandeln haben. Das könnte nur zu Konflikten in der Konferenz führen, während mit einer ausführlichen Behandlung doch nicht zu rechnen ist. Die Konferenz würde in der Regel die Beschlüsse des Ehrenrates bestätigen.

6. Die Gliederungen des Vereins (zu §§ 18, 19, 20, 21 des Entwurfs)

Die Gliederungen des Vereins sollen keine formalen Organe, sondern freiwillige Arbeitsgemeinschaften zur Vermittlung zwischen Einzelmitgliedern und Zentrale sein. Das gilt auch für die Ortsverbände, für die allerdings, da ihnen doch eine wichtige Rolle in der Willensbildung zukommt und ihre Vorstände und Mitgliederversammlungen formale Rechte erhalten (Urabstimmungsbegehren, Kandidatennominierung), gewisse formale Kriterien für die ordnungsgemäße Gestaltung der Willensbildung vorzuschreiben sind. Auf den Begriff der Sondermitglied-

schaft kann verzichtet werden. Zwangsbeiträge sollten keinesfalls zulässig sein. Prinzipiell dürfen mit der Zugehörigkeit zu einem Ortsverband keine Sonderpflichten oder Sonderrechte verbunden sein; es ist am einfachsten, jedem Vereinsmitglied ein freies Mitwirkungsrecht zu gewähren.

Es genügt vollkommen, dem Vereinsvorstand gegenüber Ortsverbänden ein suspensives Vetorecht (d. h. Recht, eine örtliche Urabstimmung zu erzwingen) für alle Beschlüsse sowie die Finanzaufsicht zu gewähren, um die Dominanz der Zentrale im Verein stets zu sichern.

7. Finanzordnung (zu § 22 des Entwurfs)

Das Fehlen eines Revisors in der bisherigen Satzung ist erstaunlich. Es ist eine verbreitete Unsitte bürgerlicher Vereinigungen, die Finanzkontrolle als Formalie zu behandeln. Man muß unbedingt Revisoren als Hilfsorgane der Delegiertenkonferenz vorschreiben, ohne deren Hilfe die Kontrolle über das Finanzgebaren des Vorstandes illusorisch wäre.

Finanzkraft und Finanzbedarf der Ortsvereine sind äußerst unterschiedlich. Einige Ortsverbände könnten mit finanzieller Hilfe durch den Vorstand nützliche Arbeit leisten, andere haben genügend Geld, wieder andere könnten mit Geld nichts anfangen. Oberdies kann die Finanzsituation des Vorstandes sehr unterschiedlich sein. Satzungsgemäße Ansprüche der Ortsvereine auf Geldzuweisungen, besonders gar auf feste Anteile am Beitragsaufkommen, wären ungeeignet. Die Entscheidung über solche Geldzuweisungen muß dem Vorstand überlassen bleiben. Andererseits muß jeder Anschein der Willkür vermieden werden. Daher soll dem Vorstand auferlegt werden, gewisse allgemeingültige Regeln für solche Geldzuweisungen zu veröffentlichen. Natürlich müssen sie flexibel sein. Man kann zwar kapitalistisch vorgehen und beispielsweise Werbungserfolge von Ortsvereinen finanziell honorieren. Aber daneben wird es häufig nötig sein, gerade schwachen Ortsvereinen Hilfe zu gewähren. Diese Finanzierungskriterien sollen ebenso für die übrigen Vereinsgliederungen, vor allem die Fachausschüsse gelten. Wichtig ist für die Vereinsgliederungen, daß sie wissen, unter welchen Umständen und Voraussetzungen sie Geld vom Vorstand erhalten können — wenn dieser überhaupt übrige Mittel in der Kasse hat. Sonst bestünde die Gefahr, daß hier mit „do ut des“ verbundene Lobby-Praktiken einreißen.

8. Verbandsöffentlichkeit (zu § 17 des Entwurfs)

Voraussetzung der realen Demokratie und Mittel zur Entschärfung von Widersprüchen ist gerade in einer Organisation wie der HU das Funktionieren einer internen Öffentlichkeit. Die genaue Betrachtung der bisherigen Konflikte im Verein zeigt, daß deren destruktiver Charakter mit den Mängeln der Öffentlichkeitsstruktur des Vereins zusammenhängt. Die Neigung und Möglichkeit, mit informellen Rundschreiben zu operieren, die dann einen zwielfichtigen Charakter erhalten, weisen auf solche Mängel hin. Die Annahme, daß diese Rundschreiben das Licht der Vereinsöffentlichkeit gescheut hätten, trifft allem Anschein nach nicht zu. Vielmehr scheinen sie durch die Tatsache verursacht gewesen zu sein, daß sich die Vereinsmitteilungen in der Hand des Vorstandes befinden und als nicht ganz unparteiisch dirigiert empfunden worden sind.

Wir versprechen uns allmähliche Besserung von einem unabhängigen Diskussionsredakteur des Vereins, dessen Hauptaufgabe es wäre, durch betont unparteiische und liberale Gestaltung eines Diskussions- und Informationsorgans für die Mitglieder allen Agitationspraktiken im Halbdunkel des Vereins den Boden zu entziehen. Es ist schädlich so zu tun, als dürften Streitfälle den Mitgliedern nicht bekannt werden, weil das einen schlechten Eindruck machen würde. — Dafür muß sichergestellt werden, daß dem Vorstand unangenehme Diskussionsbeiträge unbekümmert veröffentlicht werden und sich die „Zensur“ des Redakteurs nur auf die Form der Äußerung sowie den Umfang beschränkt. Es ist klar, daß die Unabhängigkeit des Redakteurs durch Satzungs Vorschriften nur gefördert werden

kann. Entscheidend ist die persönliche Qualifikation. Das schon läßt es als empfehlenswert erscheinen, den Diskussionsredakteur gesondert zu wählen.

* * *

Wir hoffen, uns wird nicht entgegengehalten, unsere Erwägungen seien für die HU zu aufwendig. Wir haben uns bemüht, einen einigermaßen klaren Satzungsentwurf auszuarbeiten. Immerhin sollte man folgendes bedenken: Die Schwäche der Linken, besonders der Intellektuellen in der Bundesrepublik ist wesentlich bedingt durch ihre Integrationsfeindlichkeit. Es ist alles andere als selbstverständlich, daß es gelingt, Intellektuelle in einer handlungsfähigen Organisation wie der HU auf die Dauer zusammenzuhalten. Vielmehr ist hier die entscheidende Frage: Wie kann eine fruchtbare Zusammenarbeit von solchen der Kooperation abgeneigten Personen organisiert werden? Das ist zwar nicht ganz die Quadratur des Zirkels. Immerhin aber ist es ein wichtiges politisches Problem, dessen Lösung gründliche Überlegungen durchaus angemessen sind. Wenn diese Organisationsprobleme erfolgreich gelöst sind, ist das Schwerste getan.

Hierzu könnte eine sorgsame ausgewogene Satzung, zugeschnitten auf unsere ganz speziellen Bedürfnisse, beitragen.

HUMANISTISCHE UNION e.V.

8 München 90, Geiselgastigstraße 116, Telefon 437280

Konten: Dresdner Bank München 108018, PSA München 1042

Für diese „Mitteilungen“ ist verantwortlich: Gerd Hirschauer

Leitfaden zum Vergleich des Satzungsentwurfs mit der gültigen sowie der in Darmstadt beschlossenen Satzung

Es handelt sich um einige wesentliche Neuerungen und Änderungen, zugleich jedoch auch um eine Anzahl redaktioneller Änderungen und Umstellungen. §§ 1–5 sind unverändert wie in der gültigen und der Darmstädter Satzung. § 6 entspricht den §§ 6 der beiden anderen Satzungen. Bei seiner Änderung handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die übrigen Neuerungen. § 7 führt die Urabstimmung ein. Ihm entsprechen keine Bestimmungen in den beiden anderen Satzungen.

§ 8 Gegenüber der gültigen Satzung ist anstelle der Mitgliederversammlung die Delegiertenkonferenz eingeführt. Der § ersetzt Bestimmungen aus § 7 Abs. 1 u. 3, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der gültigen Satzung. — Gegenüber den parallelen Bestimmungen aus § 7a Abs. 1, 2 u. 4 sowie § 8 Abs. 2 der Darmstädter Satzung sind im wesentlichen nur redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

§ 9 enthält einige Änderungen gegenüber den parallelen § 7 Abs. 1 u. 2 und § 8 Abs. 1 der gültigen Satzung. Er unterscheidet sich nicht wesentlich von den parallelen Bestimmungen in § 7a Abs. 1 u. 3 und § 8 Abs. 1 der Darmstädter Satzung.

§ 10 Die Bestimmungen zur Delegiertenwahl sind naturgemäß ohne Kommentar in der gültigen Satzung. Die parallelen Bestimmungen aus § 7d Darmstädter Satzung sind in prinzipieller Weise geändert worden.

§ 11 Die parallelen Bestimmungen aus § 9 Abs. 1 bis 3, § 10 und § 11 der gültigen Satzung wie auch aus § 9 und § 10 Abs. 1 der Darmstädter Satzung sind im wesentlichen nur redaktionell geändert worden.

§ 12 Der Verbandstag ist gegenüber der gültigen Satzung neu eingefügt. Die Formulierungen sind weitgehend aus § 7b der Darmstädter Satzung übernommen worden.

§ 13 § 12 der gültigen Satzung ist wörtlich übernommen.

§ 14 Der Ehrenrat ist gegenüber der gültigen wie der Darmstädter Satzung neu eingefügt worden.

§ 15 Hier sind, in vereinfachter Form, die §§ 13 und 14 Abs. 1 u. 2 der gültigen Satzung zusammengefaßt.

§ 16 Dieser § ersetzt den gültigen § 14 Abs. 3 sowie die Ausschlußordnung des Vorstandes.

§ 17 Der Diskussionsredakteur ist neu eingefügt.

§ 18, ein definitiverischer Paragraph, ist neu eingefügt. Er steht in gewissem Gegensatz zu den Formulierungen aus § 7c Abs. 3 der Darmstädter Satzung.

§ 19 Auch dieser § ist ohne Parallele in der gültigen Satzung. Er lehnt sich an die Bestimmungen in § 7c und § 10 Abs. 2 der Darmstädter Satzung an, unterscheidet sich aber teilweise sehr erheblich von ihnen.

§§ 20 und 21 sind in den beiden anderen Satzungen ohne Parallelen.

§ 22 Die Finanzordnung umfaßt alte, redaktionell geänderte und neue Bestimmungen. Ihre Bestimmungen sind parallel zu den §§ 15 und 17 der gültigen Satzung.

§ 23 ist identisch mit § 16 der gültigen Satzung.

§ 24 enthält in Anpassung an die gültigen Neuerungen eine Änderung von § 18 der gültigen Satzung.

§ 25 ist identisch mit § 19 der gültigen Satzung.